

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Frieden und Sicherheit in Europa stehen unter erheblichem Druck. Russland verfolgt eine aggressive, imperialistische Agenda, die Europa direkt bedroht. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine richtet sich auch gegen die deutschen Sicherheitsinteressen. Er demonstriert die Bereitschaft Russlands, internationales Recht mit Gewalt zu brechen und die territoriale Integrität souveräner Staaten zu missachten.

Oberste Aufgabe deutscher Sicherheitspolitik ist es sicherzustellen, dass die Menschen in unserem Land auch künftig in Frieden, Freiheit und Sicherheit leben können. Schwerpunkt der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist die Abwendung eines möglichen Angriffs Russlands gegen uns und unsere Verbündeten in Europa. Ziel ist es, einen Krieg nicht führen zu müssen. Dies erfordert glaubhafte Abschreckung, insbesondere durch die quantitative und qualitative Verbesserung der Fähigkeiten zur Landes- und Bündnisverteidigung.

Eine schnelle und umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr ist von grundlegender Bedeutung, um in Krise und Krieg langfristig bestehen und Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können. Dies bereits im Frieden entschlossen umzusetzen, ist ein zentraler Baustein der Abschreckung. Deutschland hat sich verpflichtet, einen wesentlichen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit Europas zu leisten und trägt als größte Volkswirtschaft Europas eine besondere Verantwortung. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands ist seine Rolle als logistische Drehscheibe bei Aufmarsch und Versorgung von NATO-Streitkräften entscheidend für eine wirkungsvolle Abschreckung und das erfolgreiche Gelingen der Bündnisverteidigung. Die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands muss durch Stärkung seiner staatlichen Leistungsfähigkeit in allen Teilen der Gesamtverteidigung schnell und mit höchster Priorität erreicht werden. Dies bedingt für den Bereich der militärischen Verteidigung den materiellen und personellen Aufwuchs der Bundeswehr, für den ein erheblicher Auf- und Ausbau der militärischen und sonstigen verteidigungswichtigen Infrastruktur erforderlich ist.

Notwendig ist eine deutliche Steigerung der jährlichen Investitionen in militärische Infrastruktur, und diese Investitionen müssen auch dort ankommen, wo sie gebraucht werden – und dies so schnell wie möglich. Viele Infrastrukturverfahren dauern immer noch mehrere Jahre und binden unverhältnismäßig viele Ressourcen, die dann an anderer Stelle fehlen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Ausgestaltung der Infrastrukturverfahren, deren vielfältige Anforderungen sich aus einer ebenso großen Vielzahl an Bundes- als auch Landesgesetzen ergeben.

B. Lösung

Zur Erreichung der genannten Ziele werden mit diesem Entwurf gesetzliche Grundlagen geschaffen, die die Steigerung der jährlichen Investitionen in militärische Infrastruktur, eine beschleunigte Umsetzung von Bauvorhaben der Bundeswehr sowie die zügige Bildung einer strategischen Liegenschaftsreserve ermöglichen sollen.

Vor diesem Hintergrund wird ein Gesetz erlassen, das die militärischen Baubedarfe und den Betrieb militärisch genutzter Liegenschaften zum Gegenstand hat. Die Bauaufgaben des Bundes werden aus historischen Gründen von den Bundesländern im Rahmen einer Organleihe ausgeführt, die den Grundpfeiler des Bundesbaus darstellt. Die Grundlage hierzu findet sich heute in § 5b Finanzverwaltungsgesetz. Die militärischen Bauaufgaben machen rund 2/3 der Bauaufgaben in der Organleihe aus. Diese Strukturen sollen durch ein neues Bundeswehrbaugesetz ergänzt und verstärkt werden, indem die Bundeswehrverwaltung mit eigenen Behörden oder die Inhouse-Gesellschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen mit den Ländern die militärischen Baubedarfe realisieren sowie die Versorgungssicherheit und den Betrieb der Infrastruktur sicherstellen. Dies ist auch im Hinblick auf das Ausbringen krisentauglicher Strukturen im Gefüge des Bundesbaus und der Bundeswehrverwaltung unumgänglich, denn der Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte muss in Krisenfällen befugt und im Stande sein, Bauherrenaufgaben selber ausführen zu können und hierfür auf resiliente und erprobte Strukturen und Befehlsketten zurückgreifen können.

Gleichzeitig wird das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung dieser Aufgaben festgeschrieben. Das Schutzbedürfnis militärischer Anlagen und ihrer Daten wird verbindlich festgeschrieben und über das Informationsbedürfnis des Bürgers gestellt, so dass geheime oder sicherheitsrelevante Daten nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

Mit einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Klagen gegen Infrastrukturmaßnahmen/-projekte der Bundeswehr soll eine spürbare Beschleunigung dieser Verfahren erreicht werden.

Daneben erfolgen Änderungen in Einzelgesetzen, die regelmäßig im Rahmen der Infrastrukturbereitstellung sowie beim Betrieb dieser Infrastruktur zu beachten sind. Auch erfolgen Anpassungen im Bundesleistungsgesetz an die aktuellen Szenarien und die hybride Kriegsführung. Zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr werden für militärisches Personal Anpassungen in den Vorschriften zur Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften vorgenommen, die die Rahmenbedingungen für die berufliche Mobilität und die Unterbringung am Dienort verbessern können.

Die geplanten Änderungen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im Soldatengesetz können sich die zu erwartenden Mehrausgaben durch die künftige Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auch an nichtunterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten insgesamt auf bis zu ca. 1,5 Milliarden Euro für die folgenden fünf Jahre belaufen. Durch den personellen Aufwuchs wird die Anzahl der nichtunterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten in den nächsten fünf Jahren bis zum Jahr 2030 jährlich um ca. 3 Tsd. auf insgesamt ca. 25 Tsd. Soldatinnen und Soldaten rechnerisch anwachsen. Davon werden ca. 50 % der Soldatinnen und Soldaten eine anerkannte, aber nicht im Sinne des § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähige Wohnung haben, mit der Folge, dass sie keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung haben. In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage

muss es dem Dienstherrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet. Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Bundeswehrbaugesetzes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kann zu einer Aufgabenverlagerung von den Ländern zur Bundeswehrverwaltung kommen. Hierdurch entsteht aber kein Mehraufwand im Gesamtsystem des Bundesbaus unter Einschluss der Organleihe.

Mit der Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG für Streitigkeiten, die die Zulassung oder Durchführung von Infrastrukturvorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften betreffen, ist mit einer leichten Erhöhung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Durch die Änderung in § 30 Absatz 7 des Soldatengesetzes entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Dieser ist wegen der gesicherten Erfahrungswerte und entsprechender Verfahrensfestlegung zur Optimierung der zeitlichen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Neuanmietung von Infrastruktur, zweckmäßig als Zeitaufwand in Personaltagen und -monaten zu ermitteln.

Maßnahme	Zeitanatz pro Fall	Anzahl der Fälle (50 betroffenen Personen je Fall)	Personalkosten pro Stunde (Euro)	Gesamtkosten (Euro)
Anmietung von Infrastruktur Dritter	16 Personenmonate: 2.144 Stunden	250	33,80	18.116.800

Die Einführung der klaren Fristenregelungen im Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichsgesetz führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da es sich nur um eine Konkretisierung bestehender Regelungen mit einem Zeitmoment handelt.

Durch die Änderung der zuständigen Behörde in § 12 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ist mit einer Entlastung der Landes-/Kommunalverwaltung zu rechnen. Die zusätzliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr führt zu einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der im normalen Dienstbetrieb kompensiert wird.

F. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Table Briefings

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz für den Bau und Betrieb von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr (Bundeswehrbaugesetz – BwBauG) |
| Artikel 2 | Änderung der Trinkwasserverordnung |
| Artikel 3 | Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| Artikel 5 | Änderung des Soldatengesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Bundesleistungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Schutzbereichgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Landbeschaffungsgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| Artikel 12 | Änderung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung |
| Artikel 13 | Änderung des Bundeswaldgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes |
| Artikel 15 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz für den Bau und Betrieb von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr

(Bundeswehrbaugesetz – BwBauG)

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Als wesentlicher Beitrag zur Gesamtverteidigungsfähigkeit Deutschlands wird mit diesem Gesetz der beschleunigte Ausbau und die Sicherstellung eines resilienten und unterbrechungsfreien Betriebes von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr und die Ausrichtung militärischer Liegenschaften auf die Landes- und Bündnisverteidigung verfolgt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Planung und Umsetzung von Bauvorhaben für Zwecke der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte sowie für den Betrieb der militärischen Liegenschaften und Gebäude.

§ 2

Baufgaben zur Deckung des infrastrukturellen Bedarfs der Bundeswehr

(1) Neben der Übertragung von Bauaufgaben nach § 5b Finanzverwaltungsgesetz auf die Länder kann der Bund seine Bauaufgaben auch selbst erledigen. Die Leitung, Steuerung und Erledigung von Bauaufgaben für Zwecke der Bundeswehr kann durch die Bundeswehrverwaltung erfolgen, sofern kein Land die Bauaufgabe nach einem zuvor vereinbarten Verfahren übernimmt.

(2) Der Bund kann ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts für den Bau oder Betrieb solcher Infrastruktur gründen oder sich an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform beteiligen. Für die Übernahme von Bauaufgaben durch das Unternehmen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Rechtsbehelfe, Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

(1) Rechtsbehelfe, die die Zulässigkeit oder die Durchführung von militärischen Bauvorhaben gemäß § 1 betreffen, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten bei diesen Vorhaben.

§ 4

Besonderes Interesse

Bau und Betrieb von Anlagen für Zwecke der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte liegen im besonderen öffentlichen Interesse und dienen der Sicherheit der

Bundesrepublik Deutschland. Bauvorhaben, die Zwecken der Bundeswehr oder den verbündeten Streitkräften dienen, sind besonders eilbedürftig.

§ 5

Bauordnungsrechtliche Abweichensregel

Das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Behörde kann im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörden Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnungen zulassen, sofern im Übrigen der Zweck der jeweils geltenden Landesbauordnung erfüllt wird.

Artikel 2

Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 46 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasserversorgungsanlagen, die durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, durch verbündete Streitkräfte oder im Auftrag dieser Stellen betrieben werden.“

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 60 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 sind wesentliche Änderungen von Anlagen nach Nummer 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, der zuständigen Behörde nach § 15 anzuzeigen. Satz 1 gilt nur in Fällen, in denen ausschließlich aufgrund der zu erwartenden Lärmauswirkungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 durchzuführen wäre. Vor der Anzeige hat die Bundeswehr die zuständige Behörde zu hören und eine Stellungnahme einzuholen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a) eingefügt:

„(2a) Bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 17.1 oder 17.2 auf Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen oder in einem Plan für einen solchen Zweck ausgewiesen sind, sowie bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 19.3, die militärischen Zwecken dienen, entscheidet, wenn die Zulassung des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2035 beantragt wird, das Bundesministerium für Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle, von der Durchführung einer UVP abzusehen. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 30 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Einem Soldaten mit einer Wohnung im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, der in entsprechender Anwendung der Trennungsgeldverordnung nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, kann eine notwendige amtliche Unterkunft bereitgestellt werden, sofern er keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung hat. Der Dienstherr kann die Bereitstellung amtlicher Unterkünfte auf vorhandene freie Kapazitäten begrenzen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung.“

Artikel 6

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. der Abschluss von Verträgen über die Herausgabe, Bereitstellung und Nutzung von Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnissen, sowie die

Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.“

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 10 und 11 dürfen längstens für die Dauer von einem Jahr verlängert werden, Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 und 8 bis 9 längstens für die Dauer von zwei Jahren.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. sonstige Ausrüstungsgegenstände und Unterkunftsgüter für Truppen; dazu zählen auch Waren des täglichen Gebrauchs, wie zum Beispiel Hygieneartikel, verpackte Lebensmittel, Süßwaren oder Dosengetränke;“.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Leistungsempfänger ist der Bedarfsträger oder ein von diesem bestimmter Auftragnehmer, soweit dessen Leistungserbringung für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte genutzt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 ist Leistungsempfänger der auswärtige Staat, für dessen Streitkräfte die Leistung angefordert wird.“

4. In § 9 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „10“ die Angabe „11“ eingefügt.

5. In § 14 wird nach der Angabe „10“ die Angabe „11“ eingefügt.

6. In § 22 Absatz 2 wird nach der Angabe „10“ die Angabe „11“ eingefügt.

7. Der Wortlaut des § 27 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Hat die Anforderungsbehörde nach § 8 Absatz 1 Satz 1 einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt, so hat der Bedarfsträger die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach diesem Gesetz zu zahlen, sofern sich nicht eine Ersatzpflicht des Leistungsempfängers bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt.

(2) Hat die Anforderungsbehörde nach § 8 Absatz 2 einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt, so hat der Leistungsempfänger Ersatz nach § 26 Absatz 1 nur zu leisten, wenn sich eine Ersatzpflicht bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt.“

8. In § 43 Absatz 1 wird in Nummer 4 nach der Angabe „10“ die Angabe „11“ eingefügt.

9. § 66 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

10. § 70 Absatz 1 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Öffentliche Verkehrswege dürfen nur aufgrund einer Abstimmung mit den zuständigen Behörden ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden; die erforderlichen Maßnahmen treffen die zuständigen Behörden.“

Artikel 7

Änderung des Schutzbereichgesetzes

Das Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Schutzbereich ist ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken auf Grund besonderer Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für Zwecke der Verteidigung nach Maßgabe dieses Gesetzes beschränkt ist. Dabei umfasst der Verteidigungszweck nicht nur unmittelbare, sondern auch alle hiermit im mittelbaren Zusammenhang stehende Maßnahmen. Insbesondere kann sich der Verteidigungszweck auch aus Verpflichtungen des Bundes gegenüber Bündnispartnern oder aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet ergeben.“

b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein Schutzbereich kann angeordnet werden:

1. zum Schutz der Erhaltung der Wirksamkeit oder der Herstellung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen,
2. zum Schutz der Allgemeinheit vor von der Verteidigungsanlage ausgehenden Gefahren.

Dabei ist unter einer Verteidigungsanlage jede vorhandene oder in konkreter Planung befindliche Einrichtung oder gekennzeichnete Fläche zu verstehen, die Zwecken nach Absatz 1 dient, ungeachtet einer Bebauung.“

c) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaus und des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Die Landesregierungen haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird vermutet, dass gegen die geplante Schutzbereichsanordnung keine Einwände bestehen. Die Anhörungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Will das Bundesministerium der Verteidigung von der seitens der Landesregierung abgegebenen Stellungnahme abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bauliche oder andere Anlagen über oder unter der Erdoberfläche dürfen innerhalb der Schutzbereiche nur mit Zustimmung der Schutzbereichbehörde errichtet, geändert oder beseitigt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Die Schutzbereichbehörde entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der für den Betrieb der Verteidigungsanlage zuständigen Bundeswehrendienststelle und teilt ihre Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks oder der Anlage zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit.“

b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wer Inseln, Küsten und Gewässer verändern oder in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern will, bedarf hierzu der Genehmigung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium der Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Angabe „Das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes

Das Landesbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 190 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach Satz 3 die Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Die Anhörung ist in drei Monaten ab Zugang des Schreibens über die Aufforderung zur Einleitung des Anhörungsverfahrens abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist wird vermutet, dass gegen die geplante Landesbeschaffung keine Einwände bestehen. Die Anhörungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Anhörungsverfahren als abgeschlossen. Die Landesregierung kann auf die Durchführung einer Anhörung verzichten, wenn es sich um nicht raumbedeutsame Verfahren oder um freihändige Erwerbsmaßnahmen handelt.“

2. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Mit der Bezeichnung ist das Grundstück der Planungshoheit der Länder entzogen.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Befindet sich das Grundstück, das für Zwecke der Verteidigung beschafft werden soll, bereits im Eigentum des Bundes erfolgt die Widmung für Zwecke der Verteidigung durch die Bezeichnung nach Absatz 3. Das Anhörungsverfahren nach Absatz 2 entfällt, wenn es sich hierbei um ein ehemals militärisch genutztes Grundstück handelt, das bislang keiner zivilen Nutzung zugeführt wurde und bei dem die Aufgabe der militärischen Nutzung vor nicht länger als zehn Jahren erfolgt ist.“

Artikel 9

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Betreffen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch Anlagen, die durch die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betrieben werden, sind im Rahmen der Abwägung der Maßnahmen die Belange der Landes- und Bundesverteidigung vorrangig zu berücksichtigen. Ein Fernzugriff auf diese Anlagen ohne Zustimmung des Betreibers ist unzulässig.“

2. In § 13a wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Duldungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die durch die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betrieben werden.“

Artikel 10

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen, dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, sollen nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebiets nach Satz 1 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erlassen.“

2. In § 52 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Anordnungen nach Satz 1 in Bezug auf Wasserschutzgebiete, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel ...] festgesetzt worden sind, ist auf Flächen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten, soweit die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 sowie § 47 nicht gefährdet wird.“

3. In § 68 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei baulich-technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die einen Gewässerausbau darstellen oder diesem gleichstehen, ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen, dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten, soweit der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Planfeststellung oder die Plangenehmigung wird in den Fällen des Satzes 1 im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilt.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 52 wird nach Absatz 1 Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung ist für Anlagen in seinem Geschäftsbereich berechtigt, eine eigene Stelle als Sachverständigenorganisation zu bestimmen und anzuerkennen.“

Artikel 12

Änderung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie Behörden verbündeter Streitkräfte können von der Übermittlung von Informationen gegenüber der zuständigen Behörde nach Satz 1 absehen, soweit ein Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung haben könnte.“

2. In § 6 wird in Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 5 Satz 5 gilt für die Übermittlung von Informationen nach Satz 3 auch gegenüber dem Betreiber entsprechend.“

3. In § 7 wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 5 Satz 5 gilt für die Übermittlung von Informationen nach Satz 2 auch gegenüber dem Betreiber entsprechend.“

4. In § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen, in denen der Betreiber die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte oder im Auftrag dieser Stellen tätige Dritte sind, ist die zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.“

5. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Nummern 4 und 5 durch die folgenden Nummer 4 bis 6 ersetzt:

„4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden,

5. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen

a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie

b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter und

6. der Verteidigung dienende Flächen, die

a) nach der militärischen Nutzungsplanung als Freigeländeflächen ausgewiesen wurden und die sich nach dieser Ausweisung lediglich durch natürliche Sukzession mit Forstpflanzen bestockt haben

b) ganz oder zum überwiegenden Teil durch Bauwerke oberirdisch oder oberflächennah versiegelt sind, wie Bunker oder andere erdgedeckte Gebäude

oder Installationen einschließlich Böschungsschulter und Böschungsfuß, oder

c) sich beidseits von

aa) Grundstückseinfriedungen oder

bb) Einfriedungen von Sicherheitsbereichen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie durch zivile Wachpersonen, in einer Breite von 5,00 Meter außerhalb und 6,50 Meter innerhalb, durch natürliche Sukzession mit Forstpflanzen bestockt haben.“

2. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Dem Betreten steht gleich das Verweilen an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen, insbesondere Sitzgelegenheiten und Informationstafeln. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren und sowie auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auch für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

„(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, oder in einem Plan für den genannten Zweck ausgewiesen sind oder werden, hat die bestimmungsgemäße Nutzung Vorrang. Die nach den §§ 9 bis 14 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften sind nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Flächen nach Nummer 1 sind landesrechtlichen Vorschriften zur forstlichen Rahmenplanung nicht anwendbar.

(2) Soll

1. bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken dienen,
 - a) Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt oder
 - b) eine Fläche erstmals aufgeforstet werden oder
2. Schutzwald oder Erholungswald für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecke verwendet werden,

entscheidet die für das Vorhaben zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat sich innerhalb von vier Wochen zu dem Vorhaben zu äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, gilt das Benehmen als hergestellt. Soweit nicht nach anderen fachgesetzlichen Vorgaben für die Vorhabenzulassung eine Beteiligung

der nach Landesrecht zuständigen Behörde stattfindet, stellt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Benehmen her. Die Zuständigkeiten nach Satz 1 bleiben davon unberührt.

(3) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 8 zu beachten. Dies gilt nicht für Waldflächen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“

Artikel 14

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt auch für Flächen, die für die dort genannten Zwecke ausgewiesen werden sollen und bei denen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung eingeleitet ist.“

2. Nach § 15 Absatz 8 BNatSchG wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Bei Eingriffen, die auf Flächen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt werden, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, sind bis zum 31. Dezember 2035 unvermeidbare Beeinträchtigungen zulässig, ohne dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind, wenn hierfür eine Ersatzzahlung an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch dieses zu bestimmende Stelle erfolgt. Satz 1 gilt auch für Eingriffe, die zur Durchführung von Vorhaben nach § 37a Absatz 1 BauGB erforderlich sind. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Bundeskompensationsverordnung. In den Fällen des Satzes 1 und 2 erhöht sich die Ersatzzahlung um einen angemessenen Betrag. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder ein von ihm beauftragter Dritter stellen sicher, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln insbesondere

1. zur erforderlichen Bewertungsgrundlage des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft,
2. zur Inwertsetzung des Kompensationsbedarfs und
3. zur Verrechnung der Ersatzzahlung mit einer etwaigen Abschlagszahlung.“
3. In § 17 Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 15 Absatz 6a“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
4. In § 20 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ausgenommen von den Verboten nach und aufgrund der §§ 23, 26, 29 und 30 sind die militärische Nutzung, einschließlich Bau und Betrieb von Anlagen, Gefahrenabwehr, vorbeugender Brandschutz sowie Geländebetreuung von Freigelände und Wald auf den Flächen nach § 4 Satz 1 Nummer 1. Bei der militärischen Nutzung sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Die Vorschriften des Abschnitts 2 des Kapitels 4 bleiben unberührt.“

5. Nach § 45 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 für Vorhaben, die unmittelbar der Landesverteidigung oder Erfüllung zwischenstaatlicher Verteidigungsverpflichtungen dienen, ist das Bundesministerium der Verteidigung oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr. Auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen ist hierfür die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Entscheidungen der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden hierfür ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.“

6. In § 56 wird Absatz 2 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den in Absatz 1 genannten Meeresbereichen kann die Erklärung von Gebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 auch dazu dienen, zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG aufzubauen. Durch die Erklärung nach Satz 1 sind Beschränkungen der militärischen Nutzungen im Bereich der Küstengewässer nicht zulässig. Satz 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035.“

7. Nach § 67 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zuständig für die Erteilung von Befreiungen für Vorhaben, die der Landesverteidigung oder Erfüllung zwischenstaatlicher Verteidigungsverpflichtungen dienen, ist bis zum 31. Dezember 2035 das Bundesministerium der Verteidigung oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr. Auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen ist hierfür die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Entscheidungen der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.“

Artikel 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der schnelle Aufwuchs der Streitkräfte ist entscheidend für die Refokussierung auf den verfassungsrechtlichen Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung. Die nationale Sicherheitsstrategie und die Verteidigungspolitischen Richtlinien geben hierbei die Zielrichtung für die strategische Ausrichtung vor. Die nötigen Strukturen für eine glaubhafte Verteidigung im Verbund der NATO bedingen auch die zügige Bereitstellung notwendiger Infrastruktur. Die jeweiligen Standorte orientieren sich dabei an den strategischen Vorgaben, so dass bisherige Kompromisse und die Unterordnung unter andere planerische Aspekte nicht mehr in dem bisherigen Umfang möglich sein werden. Leitlinie ist die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags der Landes- und Bündnisverteidigung als überragendes öffentliches Interesse. Die Bundeswehr ist das Kerninstrument der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, die umfassende Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu erhalten und weiter auszubauen. Die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte, bei denen Einsätze zum internationalen Konfliktmanagement strukturbestimmend waren, haben die Landes- und Bündnisverteidigung in den Hintergrund rücken lassen. Diese Entwicklung wird nun umgekehrt.

Einsatzbereitschaft benötigt Ressourcen – in erster Linie engagiertes, leistungsstarkes und kreatives Personal. Hier gilt es in besonderem Maße die infrastrukturellen Bedarfe der Zeitenwende und damit auch des Aufwuchses zeitgerecht umzusetzen, um der personellen Einsatzbereitschaft auch die notwendige Wertschätzung in Form von bedarfsgerechter Infrastruktur gegenüberzustellen. Hinzu kommen infrastrukturelle Bedarfe für den Betrieb von Waffensystemen, die Lagerung von Munition, die Ausbildung und Versorgung von Rekrutinnen und Rekruten, den Ausbau der Seehäfen, von Flugplätzen und Luftüberwachungsanlagen.

Der Ausbau der Gesamtverteidigung und einer gesamtstaatlichen Resilienz erfolgt komplementär zu staatlichen Schutzaufgaben im zivilen Sektor. Übergeordnetes Ziel ist es, den Aufwuchs der Bundeswehr und damit die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und des westeuropäischen Bündnisses mit bedarfsgerechter Infrastruktur bestmöglich zu unterstützen. Hierfür leisten die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen einen wichtigen Beitrag.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz soll die Beschleunigung von infrastrukturellen Verfahren für Zwecke der Verteidigung unterstützen, indem es klare Fristenregelungen im Bundeswaffengesetz, im Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichgesetz einführt und damit Rechtssicherheit schafft. Auch sollen Unklarheiten wie im Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichgesetz in bereits bestehenden Regelungen beseitigt werden, um die vorhandenen Prozesse rechtssicher zu gestalten. Daneben sollen die Geheimschutzinteressen wieder stärker gewahrt werden.

Entscheidend ist, dass alle zur Verfügung stehenden Ressourcen für den Infrastrukturaufbau der Bundeswehr genutzt werden können und dass neben den Ländern auch die Bundeswehr selber Bauaufgaben ausführt. Dies auch mit Blick auf den Aufbau von Eigenvollzugskompetenzen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Krisen- und Kriegsszenarien.

Mit der Einführung neuer Regelungen im Rahmen eines eigenen Gesetzes werden die Grundlagen für die beschleunigte Durchführung von Infrastrukturverfahren der Bundeswehr und die Wahrung der Geheimschutzinteressen geschaffen sowie die besondere Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung der Streitkräfte adressiert. Es werden Ausnahmeregelungen im Liegenschafts- und Umweltrecht sowie beim Schutz und der Widmung militärischer Flächen eingeführt bzw. ergänzt und konkretisiert. Hierdurch soll die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gestärkt und die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung unterstützt werden.

Im Hinblick auf den immensen Infrastrukturbedarf und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten für die Erledigung der Bauaufgaben in den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder ist es erforderlich, die bisherigen Prozesse und Verfahren an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend flexibler zu gestalten. Die Möglichkeiten und Wege, die zur Erledigung von Bauaufgaben genutzt werden können, müssen ausgeschöpft und erweitert werden. Dazu wird die Option aufgezeigt, dass die (anteilige) Erledigung von Bauaufgaben durch die Bundeswehrverwaltung selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte wahrgenommen oder im Einzelfall durch dafür gegründete Unternehmen erfolgen kann. Dies gilt im Hinblick auf eine resiliente Ausgestaltung der Bundeswehrliegenschaften auch für den Betrieb militärischer Infrastruktur.

Mit der Anpassung des § 30 des Soldatengesetzes soll das notwendige Wohnen des militärischen Personals an den Dienstorten bei deutlich ansteigenden Personalzahlen und damit verbundenen Verdrängungseffekten unterstützt werden können, soweit die Soldatinnen und Soldaten eine Wohnung und keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienstort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung haben. Die vorgeschlagene Änderung fördert die notwendige Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten am Dienstort, wenn diese nicht zumutbar täglich zwischen ihrem Wohnort und der Dienststätte pendeln können. Steht ihnen mangels Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft oder fehlender Kapazitäten keine amtliche Gemeinschaftsunterkunft mehr zur Verfügung, soll durch die neue Ermächtigung die Möglichkeit für den Dienstherrn eröffnet werden, weitere UnterkunftsKapazität am Dienstort zu schaffen. Die Änderung in § 30 Absatz 7 des Soldatengesetzes (SG) beinhaltet die Ermächtigung, entsprechende Unterkünfte unter Berücksichtigung des militärischen Bedarfs bereitzustellen. Hierdurch soll eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte vermieden werden. In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage muss es dem Dienstherrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen.

Mit den Änderungen im Schutzbereichgesetz (SchBerG), Landbeschaffungsgesetz (LBG) und Bundesleistungsgesetz (BLG) soll durch neue Formulierungen Rechtssicherheit und -klarheit für künftige Verfahren erreicht werden.

Mit dem Blick auf aktuelle Herausforderungen bei der Durchführung von militärischen Baumaßnahmen wird das Bundeswaldgesetz (BWaldG) ergänzt. In § 2 werden Sonderregelungen zu militärisch genutzten Flächen getroffen, die für den Bund von besonderer Bedeutung sind. § 45 Absatz 1 BWaldG wird in Anlehnung an § 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neu gefasst. Mit der Vorgabe, dass „die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten [ist]“, wird die Funktionssicherung für die militärisch genutzten Flächen gestärkt und Verfahrensabläufe gestrafft. Auch werden zivile Hersteller und Wirtschaftsunternehmen erfasst, welche zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beitragen.

Durch die vorgesehenen Änderungen im BNatSchG wird die Funktionssicherung von militärisch genutzten Flächen in den Mittelpunkt gestellt und verhindert, dass diese durch

andere Fachplanungen überlagert werden. Weitere Vorschriften dienen insbesondere der Verfahrensbeschleunigung durch den Verzicht auf Verfahrensanforderungen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Neuverkündung des Gesetzes für den Bau und Betrieb von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr, das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das SG, das BLG, das SchBG, das LBG, das BWaldG sowie das BNatSchG Kraft Natur der Sache so wie aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren) und Artikel 87b Grundgesetz.

Für die Änderung der §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für die Änderung des § 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Änderung des § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Änderung des § 12 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) aus Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Die Änderungen dienen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Erreichung zügiger Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten im gesamten Verfahren. Zudem werden Schutz- und Sicherheitsinteressen der Bundeswehr weiter gestärkt. Die erwarteten positiven Folgen liegen in einer erhöhten Widerstandsfähigkeit und schnellen Aufwuchsfähigkeit im gesamtstaatlichen Bereich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das besondere öffentliche Interesse an der Gesamtverteidigung soll der Durchführung der betreffenden Vorhaben ein besonderes Gewicht bei Abwägungs- und bei Ermessensentscheidungen verleihen und dadurch deren Durchsetzung verbessern. Die Zuständigkeitsänderung in der TrinkwEGV verkürzt die Verfahrenswege. Insgesamt sollen zeitaufwändige und teilweise unnötige Schritte im Sinne einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung

angepasst bzw. klargestellt werden, wodurch zusätzlich auch eine Verwaltungsvereinfachung eintritt. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts führt zu einer weiteren Verfahrensbeschleunigung. Mit der Klarstellung in § 52 AwSV zur Bestellung einer eigenen Sachverständigenorganisation im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird eine bereits vorhandene Stelle aufgewertet, indem bereits bestehende Fähigkeiten umfassend auch im Inland genutzt werden können, so dass eine externe Beauftragung obsolet wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Umweltbezogenen Aspekte werden auch bei Infrastrukturmaßnahmen der Bundeswehr sowie dem Betrieb der Infrastruktur stets berücksichtigt. Gleiches gilt für das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung und Transparenz von einzelnen Daten. Dieses tritt angesichts der aktuellen Sicherheitslage weitgehend hinter die Schutzinteressen der Landes- und Bündnisverteidigung.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, vor allem zur Stärkung rechtsstaatlicher, transparenter und partizipativer Verwaltungsverfahren (SDG 16) und trägt damit unmittelbar zur Stärkung institutioneller Leistungsfähigkeit i.S.d. SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im Soldatengesetz können Mehrausgaben durch die künftige Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auch an nichtunterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten in Höhe von bis zu ca. 1,5 Milliarden Euro in den folgenden fünf Jahren entstehen. Durch den personellen Aufwuchs wird die Anzahl der nichtunterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten in den nächsten fünf Jahren bis zum Jahr 2030 jährlich um ca. 3 Tsd. auf insgesamt ca. 25 Tsd. Soldatinnen und Soldaten rechnerisch anwachsen. Davon werden ca. 50 % der Soldatinnen und Soldaten eine anerkannte, aber nicht berücksichtigungsfähige Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) haben, so dass sie keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung haben. In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage muss es dem Dienstherrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere nicht für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen sind nicht ersichtlich.

4.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Gesetzes über den Bau und Betrieb militärischer Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr kann es zu Verschiebungen in der Durchführung zwischen dem Bund und den Ländern kommen. Dies hat aber keinen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bundes. Da die Länder in Organleihe für den Bund tätig werden haben diese keinen eigenen Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der zuständigen Behörde in § 12 TrinkwEGV ist mit einer Entlastung der Landes-/Kommunalverwaltung zu rechnen. Die zusätzliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr führt zu einem geringfügig zusätzlichen Erfüllungsaufwand, der im Dienstbetrieb kompensiert wird.

Die Einführung der klaren Fristenregelungen im LBG und SchBerG führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da es sich nur um eine Konkretisierung bestehender Regelungen mit einem Zeitmoment handelt.

Durch die Änderungen der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Streitigkeiten, die die Zulassung oder Durchführung von Infrastrukturvorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften betreffen, ist mit einer leichten Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung zu rechnen.

Durch die Änderung in § 30 Absatz 7 SG entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Dieser ist wegen der gesicherten Erfahrungswerte und entsprechender Verfahrensfestlegung zur Optimierung der zeitlichen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Neuanmietung von Infrastruktur, zweckmäßig als Zeitaufwand in Personaltagen und -monaten zu ermitteln.

Maßnahme	Zeitanatz pro Fall	Anzahl der Fälle (50 betroffenen Personen je Fall)	Personalkosten pro Stunde (Euro)	Gesamtkosten (Euro)
Anmietung von Infrastruktur Dritter	16 Personenmonate: 2.144 Stunden	250	33,80	18.116.800

5. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Die Aufnahme einer Experimentierklausel ist nicht erforderlich. Alle Änderungen sollen schnellstmöglich gelten. Dies gilt insbesondere für die Vereinfachungen, Beschleunigungen und Geheimschutzinteressen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die gesetzlichen Änderungen sind für einen aus heutiger Sicht noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheits- und verteidigungspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeit

Deutschlands. Eine Beschleunigung der Infrastrukturverfahren der Bundeswehr kann nur zielgerichtet erfolgen, wenn dies auf eine langfristige Entwicklung ausgerichtet ist.

Table Briefings

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz für den Bau und Betrieb von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr)

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Dieses Gesetz soll den zeitgerechten und den aktuellen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienenden Bau und Betrieb militärischer Infrastruktur fördern. Dies umfasst sowohl Infrastruktur der Bundeswehr als auch der verbündeten Streitkräfte, die in Deutschland stationiert sind oder im Rahmen des Host Nation Support das Bundesgebiet queren. Unter militärischen Liegenschaften sind dabei alle Liegenschaften zu verstehen, die für Zwecke der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte genutzt werden, unabhängig davon, ob zivile oder militärische Dienststellen diese Liegenschaften nutzen. Entscheidend ist dabei nicht, ob die Liegenschaft dauerhaft oder vorübergehend militärisch genutzt wird oder ob dies nur in Teilen erfolgt. Auch gemischt genutzte Liegenschaften fallen unter den Anwendungsbereich, sofern die Liegenschaft zumindest auch militärischen Zwecken dient.

Zu § 2 (Baufaufgaben zur Deckung des infrastrukturellen Bedarfs der Bundeswehr)

Zu Absatz 1

Die zur Erreichung der Verteidigungsfähigkeit umzusetzenden Infrastrukturbedarfe der Bundeswehr übersteigen das Bauvolumen der vergangenen Jahre um ein Vielfaches, so dass selbst bei maximaler Steigerung des Bauumsatzes seitens der Bauverwaltungen der Länder, die auf Grundlage von § 5b Finanzverwaltungsgesetz (FVG) im Wege der Organleihe die Bauaufgaben für den Bund durchführen, die Situation eintreten könnte, dass nach Abstimmung mit den Landesbauverwaltungen eine Realisierung durch die Bauverwaltungen der Länder zeitnah und zeitgerecht nicht möglich sein wird. Die (Bau-) Last muss daher auf weitere Schultern verteilt werden, zu denen auch die Bundeswehrverwaltung selbst gehören muss. Genauso muss die Gründung von neuen Gesellschaften zur Planung, Bau und Betrieb von militärischer Infrastruktur möglich sein (Absatz 2).

Insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Infrastrukturbedarfs, den allein der personelle Aufwuchs der Streitkräfte und die zusätzliche Beschaffung von Rüstungsgütern generiert, ist eine wichtige, zusätzliche Option zur Deckung der infrastrukturellen Bedarfe der Bundeswehr und seiner verbündeten Streitkräfte. Dabei soll in keiner Weise die Rolle der Bauverwaltungen der Länder im System der Organleihe geschmälert werden. Die bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit bildet weiterhin die Basis, um die notwendige Infrastruktur für die Bundeswehr bereit zu stellen.

Bereits heute werden viele Bauaufgaben insbesondere im Bauunterhalt auf die Ortsbehörden der Bundeswehrverwaltung übertragen, um sie von kleinteiligen, ressourcenintensiven Aufgaben zu entlasten.

Daneben ist es unumgänglich, Eigenvollzugskompetenzen der Bundeswehrverwaltung und der Beteiligungsgesellschaften des Bundesministeriums der Verteidigung für Krisen- und Kriegsszenarien aufzubauen und so für den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte die Option der eigenen Bauherrentätigkeit zu eröffnen, um so auch lageabhängig schnell höchst priorisierte Maßnahmen aus eigener Kompetenz und Ressource heraus umsetzen zu können.

Satz 1 enthält das klare Bekenntnis der Bundeswehr zur Organleihe, die in § 5b FVG festgelegt ist und zentral für den Bund durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verantwortet wird. Die Länder bleiben der wichtigste Partner für die Umsetzung der Baubedarfe

der Bundeswehr und werden auch weiterhin die Hauptlast tragen. Der Verweis auf § 5b FVG dient dabei auch der Klarstellung, dass bestehende Bundesbauvereinbarungen weiterhin Gültigkeit besitzen.

In Satz 2 wird geregelt, dass der Bundeswehrverwaltung die Leitung, Steuerung und Erledigung von Bauaufgaben übertragen werden können. Hiermit stellt er die Grundlage für die Ausbringung resilienter Strukturen für den Bau und Betrieb militärischer Infrastruktur in Krisenzeiten dar und ermöglicht eine krisentaugliche Gestaltung der Infrastrukturverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass dies jeweils in Abstimmung mit den Ländern erfolgt. Grundlage hierfür bildet insoweit die gemeinsame Erklärung zur Informationsplattform beim Ausschuss für Staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz vom 31. Januar 2025, mit der das Bundesministerium der Verteidigung mit den Ländern und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Grundsätze für ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit festgelegt haben. Erklärtes Ziel ist es, die Bauverwaltungen der Länder dahingehend zu befähigen, die militärischen Bedarfe - auch länderübergreifend - als leistungsstarke Partner der Bundeswehr innerhalb realistisch umsetzbarer Zeitlinien zu erledigen. Ist dies jedoch den Bauverwaltungen der Länder auch nach einer bundesweiten Betrachtung der Ressourcen nicht möglich, kann die Bundeswehr die Bauaufgabe in eigener Verantwortung abwickeln. Für die Maßnahmen im Bauunterhalt und für technisch einfache Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes besteht dieses Einvernehmen bereits dauerhaft.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf § 65 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) soll mit dieser Regelung klargestellt werden, dass es sich bei der Gründung einer Gesellschaft für den Bau oder Betrieb militärischer Infrastruktur um einen wichtigen Grund handelt, ohne dass von dem Erfordernis der sonstigen Voraussetzungen des Haushaltsrechts abgewichen werden soll. Insbesondere wird weiterhin zur Gründung einer solchen Gesellschaft der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erforderlich bleiben. Die Gründung einer Gesellschaft ist vor dem Hintergrund des enormen Infrastrukturbedarfs aber eine weitere, zusätzliche Möglichkeit zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte und muss als Option neben der Erledigung durch eine Bundesbehörde in Betracht kommen. Im Fokus steht dabei die Sicherstellung einer nachhaltigen und resilienten Energieversorgung, die vor dem Hintergrund der Anfälligkeit der öffentlichen Energieversorgung gegenüber hybriden, terroristischen oder konventionellen Angriffen für die Bundeswehr von besonderer Bedeutung ist, um die bisherige nahezu vollständige Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit externer Versorger für verteidigungswichtige Infrastruktur signifikant zu verringern. Die Versorgungssicherheit für die Standorte soll gewährleistet und ein möglichst hoher Grad an Autarkie sichergestellt werden. Mögliche Optionen sind dabei die Eigenerzeugung, Wandlung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die Klarstellung in Absatz 1 wird es einer Gesellschaft beispielsweise auch möglich sein, Bauaufgaben in eigenen Strukturen umzusetzen und so die Anlagen und deren Betrieb bundeslandübergreifend aus einer Hand zu steuern. Gleichzeitig wird eine eigene Kompetenz der Bundeswehrverwaltung zur selbstständigen Energieversorgung aufgebaut. Das Benehmen nach Absatz 1 ist dabei nur für die Übertragung von Bauaufgaben erforderlich, nicht aber für die Gründung selbst.

Zu § 3 (Rechtsbehelfe, Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts)

Zu Absatz 1

Der Begriff Bauvorhaben ist weit gefasst und umfasst sämtliche Baumaßnahmen, sowohl Tiefbau- als auch Hochbau oder Wasserbaumaßnahmen sowie die jeweils sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen wie z.B. Baufeldfreimachungen.

Durch diese Regelung wird die Umsetzung von Vorhaben gemäß § 1 BwBauGB beschleunigt, indem Rechtsbehelfe Dritter nicht mehr in jedem Fall zu einem Stopp dieser Vorhaben und der sie vorbereitenden Maßnahmen führen. Dies soll nun vielmehr den Fällen vorbehalten bleiben, in denen aus Sicht der Rechtsprechung eine Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren besteht. Die Möglichkeit, auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung herzustellen, bleibt bestehen.

Zu Absatz 2

Mit der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird die Dauer der Gerichtsverfahren bei Bauvorhaben der Bundeswehr gestrafft.

Die hier begründete Zuständigkeit umfasst insbesondere auch umweltrechtliche Genehmigungs-, Ausnahme- und Beteiligungsverfahren, welche mit den jeweiligen Vorhaben zusammenhängen, um einen ganzheitlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Der sicherheitspolitische Paradigmenwechsel seit dem 24. Februar 2022 steigert progressiv den Infrastrukturbedarf der Bundeswehr in einem Ausmaß, das mit den bestehenden gerichtlichen Zuständigkeitsstrukturen nicht mehr angemessen bewältigt werden kann. Die Bundeswehr benötigt in kürzester Zeit Kasernen, Depots, Munitionslager, Energieversorgungsanlagen bzw. -Infrastruktur sowie Infrastruktur für neue Waffensysteme. Diese Vorhaben unterliegen sämtlich dem allgemeinen Verwaltungsrechtsweg – mit der Folge, dass Rechtsstreitigkeiten erstinstanzlich bei den Verwaltungsgerichten der Länder und damit je nach Belegenheit des Vorhabens in völlig unterschiedlichen Spruchkörpern anhängig werden.

Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr berühren unmittelbar die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik und damit eine ausschließliche Bundesaufgabe nach Artikel 87a Grundgesetz. Anders als bei sonstigen Infrastrukturprojekten ist hier nicht ein Partikularinteresse eines Landes oder einer Gemeinde, sondern das Gesamtstaatsinteresse der äußeren Sicherheit betroffen. Die Vorhaben sind von gesamtstaatlicher sicherheitspolitischer Relevanz, wohingegen die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte eines einzelnen Bundeslandes ohne jede Bindungswirkung für andere Länder entscheiden würden. Dies gilt umso mehr, als dass die Infrastrukturmaßnahmen und Bedarfe und die hieraus folgenden Rechtsfragen, die in der Regel Bundesgesetze betreffen, oftmals gleich oder zumindest stark vergleichbar sind. Auch wenn die einzelnen Vorhaben auf verschiedenen Liegenschaften und in verschiedenen Ländern liegen, beruhen diese im Wesentlichen auf den gleichen Grundlagen oder sind aufgrund der geforderten Standardisierung identisch und/ oder werden über bundeslandübergreifende Rahmenvereinbarungen realisiert. Oftmals handelt es sich bereits nach Umfang, Art und Größe (bspw. Übungsplätze) in der Regel um raumbedeutsame Vorhaben, die in Teilen über Landesgrenzen hinausgehen. Eine zersplitterte Rechtsprechung verschiedener Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte beeinträchtigt insbesondere vor diesen Spezifika der Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr die Rechtssicherheit für die planerische Entwicklung der Bundeswehrliegenschaften und somit den Aufwuchs der Bundeswehr. Das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht kann aber eine Einheitlichkeit erst im Nachhinein herstellen; bei dringend benötigten Infrastrukturmaßnahmen mit mehrjährigen Verfahrensdauern ist dies keine adäquate Lösung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat über Jahrzehnte eine spezifische Expertise im Bereich des Fachplanungsrechts und des öffentlichen Baurechts entwickelt. Die Konzentration verteidigungsrelevanter Infrastrukturstreitigkeiten beim Bundesverwaltungsgericht vertieft diese Kompetenz weiter und fördert eine konsistente, verlässliche und rechtswanwendungssichere Abwägungsdogmatik zwischen Verteidigungsbelangen und kollidierenden öffentlichen Interessen, z.B. im Naturschutz.

§ 50 VwGO enthält bereits heute eine Auflistung von Sachgebieten, bei denen der Gesetzgeber eine zentrale Erstinstanz als sachgerecht angesehen hat. Das Verfassungsgebot

einer effektiven Rechtsweggarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz steht einer solchen Konzentration nicht entgegen, solange ein uneingeschränkter Rechtsschutz tatsächlich gewährleistet bleibt. Das ist beim Bundesverwaltungsgericht der Fall. Das Beschleunigungsinteresse des Bundes im Bereich der Landesverteidigung ist zudem durch Artikel 87a Grundgesetz und die Staatszielbestimmung der Bündnistreue (Artikel 24 Absatz. 2 Grundgesetz) verfassungsrechtlich verankert.

Nach der derzeit möglichen Prognose der Anzahl der hiervon betroffenen Fälle ist davon auszugehen, dass durch die Verweisung an das Bundesverwaltungsgericht keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Kernaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht ausgelöst werden. Vororttermine sind bei den potentiellen Verfahren in der Regel nicht zwingend erforderlich.

Zu § 4 (Besonderes Interesse)

Die Klarstellung des besonderen Interesses stellt sicher, dass die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber dem Landschaftsbild, Wasserschutzgebieten, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Forst- und Bau- oder Straßenrecht regelmäßig und angemessen berücksichtigt werden.

Der Bund ist nach Artikel 87a Absatz 1 Grundgesetz verpflichtet, Streitkräfte zur Verteidigung aufzustellen und zu unterhalten. Deren Einsatzfähigkeit erfordert Infrastruktur. Baumaßnahmen der Bundeswehr sind nicht schlicht fiskalische Baumaßnahmen des Bundes, sondern Ausdruck dieses verfassungsrechtlichen Auftrags. Mit der Unterstreichung des besonderen öffentlichen Interesses wird die Bedeutung dieser Vorhaben für die Sicherstellung der Gesamtverteidigungsfähigkeit hervorgehoben und deren angemessene Berücksichtigung gewährleistet.

Zu § 5 (Bauordnungsrechtliche Abweichensregel)

Die meisten Bauordnungen der Länder enthalten in Anlehnung an § 67 der Musterbauordnung (MBO) eine Vorschrift, nach der die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der jeweiligen Bauordnungen und aufgrund dieser erlassener Vorschriften zulassen sollen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Hiermit ist es u.a. möglich, Bauplanungen an der Bauordnung eines Landes auszurichten und diese in den übrigen Bundesländern unverändert zur Anwendung zu bringen. Hiervon wird in der Praxis noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht, was regelmäßig zu zeitaufwendigen Umplanungen führt und eine standardisierte, bundesweite und damit beschleunigte Umsetzung von militärischen Bauaufgaben hemmt. Mit der Vorschrift soll nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen werden, denen das Bauordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht obliegt, es soll aber der Bundeswehr die Möglichkeit eröffnet werden, hier die Initiative zu ergreifen und entsprechende länderübergreifende Abstimmungen bzw. Anerkennungen herbeizuführen. Die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands ist eine gesamtstaatliche Verantwortung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Trinkwasserverordnung)

Informationen über Medienver- und Entsorgung in Bundeswehrliegenschaften oder in Liegenschaften, die von verbündeten Streitkräften genutzt werden, können Rückschlüsse auf die Art und Beschaffenheit der Versorgungsanlagen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte sowie auf militärische Aktivitäten an den jeweiligen Standorten ermöglichen. Daher sind entsprechende Daten von der Weitergabe oder Veröffentlichung auszunehmen. Die Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung und der Auftragserfüllung durch die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte, Geheimschutzinteressen sowie der Schutz gegen Ausspähung und Spionage überwiegen das öffentliche Interesse an der Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Daten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die kritische sicherheitspolitische Lage erfordert einen raschen personellen Aufwuchs und Modernisierung der Streitkräfte. Damit einher geht eine erforderliche, dringliche Anpassung der militärischen Schießplätze an die veränderten Ausbildungskonzepte und Bedarfe der Streitkräfte. Die rechtzeitige Erreichung des erklärten Ziels der Kriegstüchtigkeit erfordert bei Vorliegen der Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung eine signifikante Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, ohne jedoch die materiellen Schutzstandards für die betroffene Bevölkerung abzusenken.

Die Regelung beinhaltet eine formelle Verfahrenserleichterung im Falle von wesentlichen Änderungen militärischer Anlagen, und schafft erhebliche Verfahrensbeschleunigungen. Die materiellrechtlichen Schutzstandards müssen vollumfänglich beibehalten werden. Militärische Betreiber müssen die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen auch weiterhin gewährleisten. Vor der Anzeige hat die Bundeswehr die für den Immissionsschutz zuständige Genehmigungsbehörde zu hören und eine Stellungnahme einzuholen.

Von § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nur abgewichen, wenn die nachteiligen, erheblichen Auswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Geräusche einer militärischen Anlage sind. Diese Regelung ist bis zum Ende des Jahres 2035 befristet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

§ 1 Absatz 2a enthält eine spezielle Regelung für bestimmte Verteidigungsvorhaben. Danach kann das BMVg oder eine von ihm benannte Stelle bei Vorhaben zur Erstaufforstung nach Anlage 1 Nummer 17.1 oder bei Vorhaben zur Rodung nach Anlage 1 Nummer 17.2 auf Flächen, die der Verteidigung dienen oder die in einem Plan für einen solchen Zweck ausgewiesen sind, von der Durchführung einer UVP absehen. Gleiches gilt Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 19.3 die militärischen Zwecken dienen. Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) um und stellt dabei die gegenüber § 1 Absatz 2 speziellere Regelung dar. Angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage sind die in Absatz 2a genannten Vorhaben generell so dringlich und so geheimhaltungsbedürftig, dass sich die Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung nachteilig auf die Zwecke der Verteidigung auswirken würde. Daher ist bei diesen Vorhaben die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und die Veröffentlichung der Entscheidung entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatengesetzes)

Bei vielen Soldatinnen und Soldaten fallen der tatsächliche Wohnsitz und der Dienstort auseinander. Dies kann zu Problemen bei der Unterbringung am Dienstort führen. Grundsätzlich sind Soldatinnen und Soldaten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet. In diesem Fall haben sie einen Anspruch auf eine dienstliche Unterkunft. Anderes gilt für die über 25-jährigen Soldatinnen und Soldaten. Nur bei tatsächlich freien Kapazitäten kann ihnen bisher die Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft erteilt werden. Für diesen Personenkreis ist die Frage der Unterkunft vor Ort daher häufig eine erhebliche Herausforderung und eng mit dem Aspekt der Attraktivität des Dienstes verbunden. Zusätzliche finanzielle Belastungen veranlassen zu viele Soldatinnen und Soldaten dazu, sich nicht weiter zu verpflichten, sondern die Bundeswehr nach Ablauf ihrer Dienstzeit zu verlassen, wenn keine Kompensation durch die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten nach den besonderen Gesetzen, zum Beispiel durch die Gewährung von Trennungsgeld, erfolgt.

Durch die Änderung von § 30 SG soll das aus Sicht des Dienstherrn notwendige Wohnen des militärischen Personals an den Dienstorten bei deutlich ansteigenden Personalzahlen während des Aufwuchses der Bundeswehr und den damit verbundenen Verdrängungseffekten unterstützt werden können. Mit dieser Maßnahme soll eine Beeinträchtigung der

Funktionsfähigkeit und personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte vermieden werden. Durch eine Unterkunftshilfe soll in dienstlich begründeten Ausnahmen die infrastrukturelle Konsolidierung des Aufwuchses begleitet und persönliche Härten vermieden werden. Das ist der Fall, wenn die Soldatinnen und Soldaten bereits eine anerkannte Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG haben, die jedoch weder für die aktuelle noch für eine zukünftige personelle Folgemaßnahme für eine mögliche Gewährung von Umzugskosten oder Trennungsgeld zu berücksichtigen war oder ist, so dass finanzielle Mehrbelastungen insbesondere durch doppelte Mieten entstehen. In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage muss es dem Dienstherrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesleistungsgesetzes)

Die Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung erfordert dringender als bisher die Kaltstartfähigkeit der Bundeswehr. Hierzu ist es erforderlich, das Bundesleistungsgesetz an die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der heutigen Zeit anzupassen.

Zu Nummer 1

Die letzte inhaltliche Änderung des BLG erfolgte 1961. Zu dem Zeitpunkt hatten weder das sich auf die Nutzung von immateriellen Gütern beziehende Urheberrecht noch Outsourcing die Bedeutung, die sie heute haben. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dienen der Anpassung an die mittlerweile geänderte Lebenswirklichkeit.

Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 3 BLG (insbesondere des Ultima-Ratio- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) kann bspw. die Weitergabe und Übersetzung von Unterlagen/Informationen an die Truppe oder Dritte zwecks eigenständiger Wartung/Instandhaltung, eigenständige Herstellung der Ersatzteile, Erneuerung veralteter Systeme oder Geräte (Obsoleszenzbeseitigung) oder Anpassung einer Software an neue Erfordernisse nötig sein, um die Verteidigungsfähigkeit zu erhalten.

Zu Nummer 2

Die Konkretisierung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 BLG bewirkt Rechtssicherheit für die Bundeswehrverwaltung in Bezug auf den Kreis der sicherstellungsfähigen zivilen Güter. Die durch die Änderung bezeichneten Waren des täglichen Gebrauchs zählen zu den sogenannten Marketenderwaren, die einen wesentlichen Bestandteil der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr abbilden und im Krisen- und Kriegsfall schnell und in hinreichendem Umfang verfügbar sein müssen. Die Marketenderwaren erhalten die körperliche Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten (Hygieneartikel) und ihre physische und psychische Kampfkraft (verpackte Lebensmittel, Süßigkeiten, Getränke etc.). Ohne die Möglichkeit zur Sicherstellung droht eine Versorgungslücke zulasten der Bundeswehr und zu versorgender Streitkräfte auswärtiger Staaten in Deutschland, da im Krisen- und Verteidigungs- oder Bündnisfall mit dem zumindest teilweisen Ausfall der für die Versorgung mit Marketenderwaren vorgesehenen zivilen Lieferketten zu rechnen ist, insbesondere durch Einziehung von zivilen Krafft Fahrern zum in- oder ausländischen Wehrdienst und damit Unterbrechung der Marketenderwarenversorgung. In diesem Fall muss eine lokale, standortnahe Zugriffsmöglichkeit auf vorhandene Bestände an Marketenderwaren eröffnet sein, um die umgehende Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherstellen zu können. Die Regelungen des Bundesleistungsgesetzes leisten im Sicherstellungsfall für den betroffenen Leistungspflichtigen (z.B. Supermarkt) einen hinreichenden wirtschaftlichen Ausgleich. Die Belange der Zivilbevölkerung werden angemessen berücksichtigt, weil die Marktenderwarenversorgung mengenmäßig keine nennenswerten Einschränkungen für die zivile Versorgung erwarten lässt. Zur

Zweckerreichung der Landes- und Bündnisverteidigung ist die Sicherstellungsmöglichkeit unverzichtbar und durch die Entschädigungsregelungen im Übrigen verhältnismäßig.

Im Übrigen Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Derzeit kann der Leistungsempfänger grundsätzlich nur der Bedarfsträger oder, unter bestimmten Voraussetzungen, der auswärtige Staat, für dessen Streitkräfte die Leistung angefordert wird, sein. Nur wenn bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, Hausrat, Verkehrsmitteln oder Verkehrsleistungen für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen angefordert werden, kann die Anforderungsbehörde denjenigen als Leistungsempfänger bestimmen, dem die genannten Anforderungsgegenstände zum Gebrauch überlassen oder für den die Verkehrsleistungen erbracht werden sollen (§ 8 BLG). Durch die Anpassung könnte der Bund bei gegebenenfalls fehlender eigener Fachexpertise oder Kapazitäten, bestimmen, dass zum Beispiel die Anforderung der zur Instandsetzung nötigen Leistungen des Bundesleistungsgesetzes an Dritte (wie die HIL - Heeresinstandsetzungslogistik GmbH) erfolgt, deren Leistungserbringung für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte genutzt wird.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7

Dies ist eine Folgeänderung zur Nummer 3 und dient der Klarstellung, wer die Entschädigungen und Ersatzleistungen zu tragen hat, wenn der Leistungsempfänger ein vom Bedarfsträger bestimmter Auftragnehmer entsprechend § 8 Absatz 1 BLG neue Fassung ist. Die Zuweisung entspricht der bisherigen Regelung zur Bestimmung des Leistungsempfängers.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 9

Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 des BLG dürfen Manöver oder andere Übungen „in der Regel die Dauer von dreißig Tagen nicht überschreiten“. Diese zeitliche Beschränkung kann zukünftig aufgrund der steigenden Intensität und -dauer der nationalen und multinationalen Übungen in Deutschland hinderlich sein. Im Jahr 2027 wird u.a. auch in Deutschland die NATO-Übung STEADFAST DEFENDER 2027 stattfinden, bei der eine zeitliche Begrenzung von Übungen aufgrund der vorgesehenen Übungsdauer von mehreren Monaten hinderlich werden kann. Weitere längerfristige Übungen, wie z.B. zur Beübung der „Dreh-scheibe Deutschland“, werden derzeit geplant. Auch hier kann die Einschränkung hinderlich für die Zielerreichung der Übungen werden. Durch die Streichung des § 66 Absatz 2 Satz 1 BLG soll daher für die Bundeswehr mehr Flexibilität in der Auftrags Erfüllung erreicht werden.

Die derzeit geltende Regelung wurde in das BLG aufgenommen, um die deutsche Bevölkerung vor Belastungen zu schützen, die insbesondere von Manövern und Übungen, die im freien Gelände durchgeführt werden, ausgehen. Seit dem Inkrafttreten des BLG hat sich das Aufkommen an Übungen, die im freien Gelände stattfinden, zunehmend verringert. Übungen finden vielmehr überwiegend auf Liegenschaften der Bundeswehr (z.B. Truppenübungsplätzen) oder auf solchen Liegenschaften statt, die den Vertragsparteien des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen wurden (vgl. auch die entsprechende, in Artikel 2 § 17 Absatz 2 Streitkräfteaufenthaltsgesetz vorgesehene Vorgabe für Streitkräfteaufenthaltsabkommen). Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, auf eine grundsätzliche zeitliche Obergrenze für die Dauer von Übungen zu verzichten.

Die Beschränkung ist zudem völkerrechtlich nicht notwendig. Die Bundesregierung muss auch weiterhin jede Übung auf ihrem Hoheitsgebiet genehmigen, sodass insbesondere das Verlegungs- und Stationierungsverbot gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland gewahrt bleibt.

Zu Nummer 10

Die Regelung des § 70 Absatz 1 Satz 2 des BLG führt zu einem unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwand, der Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung in Form der Durchführung von Übungen entgegensteht, insbesondere mit Blick auf § 69 BLG. Eine zusätzliche förmliche Vereinbarung für öffentliche Verkehrswege stellt eine zusätzliche unnötige Belastung dar. Die Sicherstellung erforderlicher und abgestimmter Sperrungen wäre, soweit sie nicht durch die Bundeswehr selbst erfolgen kann, durch zuständige Stellen der zivilen Seite zu gewährleisten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Schutzbereichgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die heutigen Aufgaben der Bundeswehr unterscheiden sich erheblich von dem Bild der Bundeswehr, welches zum Zeitpunkt des Ursprungs des SchBerG bestand. Das bisherige klassische Verständnis, was unter einem Verteidigungszweck zu verstehen ist, wird den heutigen Anforderungen einer funktionierenden militärischen Verteidigung nicht mehr gerecht. Die Aufgaben der Bundeswehr sind vielfältiger geworden und können auch für die Zukunft nicht abschließend umrissen werden. Dies erfordert die Fixierung eines weiten Verständnisses des Begriffs „Zwecke der Verteidigung“ unter dem auch alle mittelbaren Tätigkeiten, die der Realisierung des Verteidigungszwecks dienen, wie Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder der Bundeswehrangehörigen oder auch Auftragsbefüllung für die Bundeswehr durch Externe, umfasst sind. Anwendungsfälle haben zudem gezeigt, dass es erforderlich ist, den definierten Verteidigungszweck nicht nur als Landesverteidigung zu verstehen, sondern vielmehr auch die Bündnisverteidigung und damit die Bündnispartner und zwischenstaatliche Verträge zu erfassen. Dies deckt sich zudem mit der Fokussierung und damit den Zielen der Bundesregierung aus der nationalen Sicherheitsstrategie und der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung. Die ursprüngliche Formulierung war insoweit missverständlich, als dass dadurch der Eindruck entstehen konnte, dass sich die zu schützenden Verteidigungsanlagen zwingend auf deutschem Hoheitsgebiet befinden müssten. Tatsächlich aber können auch im Ausland befindliche Verteidigungsanlagen deutschen Sicherheitsinteressen dienen. Es kommt für die Wirkung des SchBerG allein darauf an, dass sich der Schutzbereich um die Verteidigungsanlage auf deutsches Hoheitsgebiet erstreckt. Die

neue Formulierung lässt nun auch die Einbeziehung dieser Fallkonstellationen direkt aus dem Gesetzestext zu.

Zu Buchstabe b

Um den gewachsenen Herausforderungen wie bspw. der stetig wachsenden konkurrierenden Interessenlage an räumlichen Flächen ausreichend Rechnung zu tragen, muss ein weites Verständnis auch im Hinblick auf die Definition der Verteidigungsanlage zugrunde gelegt werden. Rechtsprechung und Literatur verstehen als Verteidigungsanlagen i.S.d. SchBerG vor allem solche Anlagen, mit denen neben ihrer Zweckbestimmung für Verteidigungsvorhaben Gefährdungen für die Öffentlichkeit verbunden sind (bspw. BVerwG, Urt. V. 17.01.1980 – VII C 63.77, juris Rn. 2; Temann, NVwZ 1984, 759 (760). In der Rechtsprechung ist dabei bisweilen die Tendenz zu erkennen, zwischen Verteidigungsanlagen einerseits und Truppenübungsplätzen bzw. Flugplätzen andererseits zu unterscheiden (BSG, Urteil vom 30. 10. 1974). Etwaige Einschränkungen müssen dadurch ausgeräumt werden, dass der Begriff der Verteidigungsanlage nun eindeutig im Gesetz verankert wird. Danach soll eine umfassende Anwendbarkeit gewährleistet werden, wonach eine Verteidigungsanlage einerseits keine Befestigung voraussetzt, sondern ein festgelegter räumlicher Bereich, genügt. Andererseits müssen aber auch solche Anlagen als Verteidigungsanlage umfasst werden können, die im Eigentum Dritter stehen, aber für Zwecke der Bundeswehr genutzt werden. Auch ist eine Erweiterung dahingehend erforderlich, bereits konkret in Planung befindliche Verteidigungsanlagen in die Schutzwirkung einzubeziehen, um bereits in einem sehr frühen Zeitpunkt bspw. konkurrierende Planungen abwehren zu können. Bisher sah das Schutzbereichsgesetz nur den Schutz von bestehenden Verteidigungsanlagen vor. In Planung befindliche Anlagen bzw. geplante Erweiterungen bestehender Verteidigungsanlagen konnten im Wege einer Schutzbereichsanordnung bisher nicht z.B. vor heranrückender Bebauung geschützt werden mit dem Risiko, die Verteidigungsanlage in Anbetracht der zwischenzeitlich anderweitig erteilten Genehmigungen nicht mehr im erforderlichen Maße militärisch nutzen zu können. Mit der Neufassung des Absatzes 2 können nunmehr auch in konkreter Planung befindliche Anlagen bzw. geplante Erweiterungen bestehender Verteidigungsanlagen durch Anordnung eines Schutzbereiches vor heranrückenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Dabei muss für eine konkrete Planung bereits ein Detailgrad erreicht sein, der das Vorhaben bereits in seiner späteren Ausführung auf dem Reißbrett darstellt.

Der Zweck des Schutzbereiches war nach dem bisherigen Wortlaut darauf gerichtet, Verteidigungsanlagen zu schützen. Der Schutzbereich muss für diesen Schutz erforderlich sein und zwar im Hinblick auf die Eigenart der Verteidigungsanlage. Neben diesem Schutz stand die Erhaltung der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Einsatz und der mit der Verteidigungsanlage beabsichtigte Zweck nur auf diese Weise gewährleistet werden kann. Diese Formulierung wurde in der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass ein Schutzbereich zum Schutz der Erhaltung oder der Herstellung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen oder zum Schutz der Allgemeinheit vor von der Verteidigungsanlage ausgehenden Gefahren zulässig ist. Mit der neuen Formulierung soll die bisherige Auslegung durch die Rechtsprechung zum einen gesetzlich verankert werden. Zum anderen soll dabei aber auch deutlich werden, dass Schutzmaßnahmen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der militärischen Anlage stehen müssen, sondern bei Nutzung der Verteidigungsanlage auch mittelbare Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung sicherheitsrelevanter Abläufe wie der Herstellung eines reibungslosen Übungsbetriebs, Schutz von Leib und Leben der Militärangehörigen sowie von Zivilpersonen auch außerhalb der militärischen Anlage gerichtet sein können. Zur Gewährleistung einer umfassenden Nutzbarkeit der Verteidigungsanlage müssen nämlich auch Anlagen, von denen selbst keine unmittelbaren Gefahren für die Öffentlichkeit ausgehen, sondern bei denen der primäre Anordnungsgrund im Schutz von Leib und Leben der im Zusammenhang mit der Verteidigungsanlage tätigen Militärangehörigen liegt, sowie ergänzend auch der im Umfeld der Anlage befindlichen Zivilpersonen, in die Schutzwirkung einbezogen werden können.

Zu Buchstabe c

Bisher sah § 1 Absatz 3 SchBerG keine Fristenregelungen in Bezug auf die erforderliche Anhörung der Landesregierung vor. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme der Landesregierung zum Vorhaben eingeführt. Die Festlegung der Frist auf drei Monate wird das Verfahren zur Anordnung eines Schutzbereiches erheblich beschleunigen und lässt der Landesregierung gleichzeitig ausreichend Zeit, eine angemessene Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen ist zudem eine einmalige Fristverlängerung um weitere drei Monate vorgesehen. Diese Fristverlängerung soll nicht die Regel darstellen und ist daher auch ausdrücklich mit nachvollziehbaren Gründen zu versehen.

Die Änderungen der bestehenden Regelungen führt zu einer deutlichen Verkürzung der häufig langen Verfahren. Momentan werden Anhörungsverfahren ohne verbindliche gesetzliche Fristen durchgeführt. Teilweise ist die Verfahrensdauer ohne erkennbare Angabe von Gründen sehr lang und kann sich bis zu mehreren Jahren hinziehen. Daher soll eine entsprechende Fristsetzung eingeführt werden, um der geänderten Bedrohungslage Rechnung zu tragen und das Verfahren zur Schutzbereichsanordnung in angemessener Zeit abschließen zu können. Eine Frist von drei Monaten wird in Anlehnung an § 75 VwGO dabei als auskömmlich erachtet. Für komplexere Sachverhalte wird die Möglichkeit eröffnet, bei entsprechender Begründung die Frist auf weitere drei Monate zu verlängern.

Es wurde die Dauer der Anhörungsverfahren zu Schutzbereichsanordnungen der vergangenen Jahre erhoben. Die Auswertung ergab, dass rund 15 % der Verfahren in zwei bis drei Monaten abgeschlossen sind. Ein Großteil der Verfahren war danach nach 6 Monaten abgeschlossen. Einige Verfahren überschritten diesen Zeitraum allerdings mit bis zu 36 Monaten Dauer ohne Angabe von Gründen erheblich. Um solchen Verzögerungen entgegen zu wirken, soll die Fristenregelung eingeführt werden. Um eine signifikante Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, soll diese mit einer Fiktion verknüpft werden, dass nach Fristablauf davon ausgegangen wird, dass keine Einwände vorliegen.

Aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Lage in Europa muss die Bundeswehr Verteidigungsanlagen zeitnah unter angemessener Berücksichtigung der vorgenannten Interessen schützen und hierfür Schutzbereiche anordnen können. Ein jahrelanges Abwarten bzw. die Erhebung einer entsprechenden Untätigkeitsklage wegen nicht abgeschlossenem Anhörungsverfahren ist vor diesem Hintergrund und der beabsichtigten Beschleunigung nicht hinnehmbar und auch nicht gleich geeignet, um die erforderliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Die Schutzbereichsanordnung, die im Nachgang zum Anhörungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen wird, kann durch die betroffene Landesregierung entsprechend gerichtlich überprüft werden. Von daher wird auch mit der Genehmigungsfiktion die gerichtliche Überprüfbarkeit gewahrt, falls von Seiten der betroffenen Landesregierung Bedenken gegen die Schutzbereichsanordnung bestehen. Einwände werden damit nicht ausgeschlossen, aber es ist nicht der Bund, der seine Rechte durchsetzen muss, sondern der aktive Part liegt bei den Gemeinden, die die Schutzbereichsanordnung und das entsprechende Verfahren überprüfen lassen wollen. Dies bedeutet, bei Bedarf müssen die Gemeinden tätig werden und entsprechend agieren.

Zu Nummer 2

Gemäß § 2 Absatz 5, der als neuer Absatz 4 fortgeführt werden soll, ist der Schutzbereich aufzuheben, wenn dieser für die Zwecke des § 1 nicht mehr benötigt wird. Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen überprüft die Schutzbereichbehörde per se aufgrund intern festgelegter Regelungen in einem einjährigen Turnus im Rahmen einer sog. Schutzbereichsnachschau die einzelnen Schutzbereiche. Wird dabei Anpassungsbedarf deutlich, wird diesem durch bspw. Aufhebung des alten und Neuordnung eines neuen Schutzbereiches

Rechnung getragen. In diesem Fall werden die Landesregierungen gemäß § 1 Absatz 3 auch erneut angehört. Kommt es zu keiner Neubewertung muss ein Feststellungsbescheid erlassen werden. Eine konkrete Verpflichtung zu einer regelmäßigen Überprüfung alle 5 Jahre wie sie Absatz 4 bisher vorsah führt vor diesem Hintergrund bei allen Beteiligten zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit und bringt keinen echten Mehrwert. Im Sinne einer Straffung von Verfahrensabläufen und zur Verfahrensbeschleunigung soll auf diesen Schritt künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es ist dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers weiterhin Rechnung zu tragen, der die Entscheidung über Baumaßnahmen in einem Schutzbereich der Schutzbereichbehörde überantworten wollte. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr umfassend gegeben, so dass im Ergebnis fachfremde Genehmigungsbehörden außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung über die Genehmigung von Bauwerken in angeordneten Schutzbereichen entscheiden können, obwohl diese nicht die erforderliche fachliche Kompetenz besitzen (vgl. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG). Von Literaturmeinungen (Kotulla; BImSchG, § 13 Rdnr. 64; Jarass BImSchG, 9. Aufl., § 13 BImSchG, Rdnr. 6a) wird auch der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 3 Schutzbereichgesetz von der Konzentrationswirkung erfasst. Die verdrängten Genehmigungsbehörden werden dabei auf eine Anhörung im konzertierten Verfahren beschränkt. Jedoch kann nur die Schutzbereichbehörde selbst militärische Erfordernisse bewerten. Daher bedarf es der Aufnahme einer vergleichbaren Regelung zu den Formulierungen des Luftverkehrsrechts (Zustimmungserfordernis der §§ 12, 14 LuftVG) um den Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung gerecht zu werden. Die Regelungen im Luftverkehrsrecht haben sich bereits als praxistauglich erwiesen und sollen daher auch künftig im Schutzbereichgesetz zur Anwendung gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung des § 3 Absatz 1 ist die ursprüngliche Regelung des Absatz 1 in den neuen Absatz 2 zu überführen.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der bestehenden Regelung führen zu einer deutlichen Verkürzung der häufig langen Verfahren. Momentan werden Anhörungsverfahren ohne verbindliche gesetzliche Fristen durchgeführt. Teilweise werden Anhörungsverfahren dadurch erst mit zeitlicher Verzögerung nach konkreter Bitte um Einleitung desselbigen eröffnet bzw. die Verfahrensdauer ist ohne erkennbare Angabe von Gründen sehr lang und kann sich bis zu mehreren Jahren hinziehen. Um der geänderten Bedrohungslage Rechnung zu tragen und Verfahren zur Landbeschaffung ohne erkennbare Gründe in die Länge zu ziehen, soll daher eine entsprechende Fristsetzung eingeführt werden. Eine Frist von drei Monaten wird in Anlehnung an § 75 VwGO dabei als auskömmlich erachtet. Für komplexere Sachverhalte wird die Möglichkeit eröffnet, bei entsprechender Begründung die Frist auf weitere drei Monate zu verlängern.

Es wurde die Dauer der Landbeschaffungsverfahren zwischen 2019 und 2025 erhoben. Die Auswertung ergab, dass rund 60 % der Verfahren in drei Monaten abgeschlossen sind. Weitere 10 % der Verfahren waren danach nach sechs Monaten abgeschlossen. Rund 15

% der Verfahren überschritten diesen Zeitraum allerdings mit vierzehn bis neunzehn Monaten Dauer erheblich. Um solchen Verzögerungen entgegen zu wirken, soll die Fristenregelung eingeführt werden.

Um eine signifikante Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, soll diese mit einer Fiktion verknüpft werden, dass nach Fristablauf davon ausgegangen wird, dass keine Einwände vorliegen. Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage ist eine zeitnahe Bereitstellung von Infrastruktur unerlässlich. Ein jahrelanges Abwarten bzw. die Erhebung einer entsprechenden Untätigkeitsklage wegen nicht abgeschlossenem Anhörungsverfahren ist vor diesem Hintergrund und der beabsichtigten Beschleunigungswirkung nicht hinnehmbar und auch nicht gleich geeignet, um die erforderliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Die Bezeichnung, die im Nachgang zum Anhörungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen wird, kann durch die betroffene Landesregierung bzw. die betroffenen Gemeinden entsprechend gerichtlich überprüft werden. Von daher wird auch mit der Genehmigungsfiktion die gerichtliche Überprüfbarkeit gewahrt, falls von Seiten der betroffenen Landesregierung bzw. der betroffenen Gemeinden Bedenken gegen die Bezeichnung bestehen. Einwände werden damit nicht ausgeschlossen, aber es ist nicht der Bund der seine Rechte durchsetzen muss, sondern der aktive Part liegt bei den Gemeinden, die die Bezeichnung und das entsprechende Verfahren überprüfen lassen wollen. Dies bedeutet, bei Bedarf müssen die Gemeinden tätig werden und entsprechend agieren.

Ohne die Fiktion würde bei überlanger Verfahrensdauer eine Unterbringung des Personalwuchses und die Errichtung entsprechender Ausbildungsstätten nicht möglich sein, da für die entsprechenden (militärischen) Baumaßnahmen die Ausweisung als Sondergebiet unabdingbar ist. Ohne ein Entzug der Planungshoheit sind die entsprechenden Maßnahmen nicht realisierbar. Eine entsprechende Verzögerung durch das Abwarten eines langwierigen Gerichtsverfahrens ist vor dem Hintergrund der geänderten Bedrohungslage nicht hinnehmbar.

Die Möglichkeit der Landesregierungen bei nicht raumbedeutsamen Verfahren oder bei freihändigen Erwerbsmaßnahmen auf die Durchführung einer Anhörung zu verzichten, übernimmt eine ohnehin schon bestehende Rechtspraxis zur Klarstellung ins Gesetz. Einige Landesregierungen haben bereits in solchen Fällen auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens verzichtet. Andere Landesregierungen hätten gerne verzichtet, sahen sich jedoch aufgrund der Formulierung „ist anzuhören“ nicht in der Position, auf eine Anhörung zu verzichten. Dadurch dass die Entscheidung auf Verzicht einer Anhörung nur durch die Landesregierung getroffen werden kann, bleibt diese weiterhin Herrin des Verfahrens.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass durch die Bezeichnung die Planungshoheit für diese Fläche entzogen wird.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Absatz 4 soll der Klarstellung dienen. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Absatz 1 LBG kann der Bund Grundstücke für Zwecke der Verteidigung beschaffen. Nach dem Wortlaut käme das Landbeschaffungsverfahren bei Grundstücken, die bereits im Eigentum des Bundes stehen, nicht zur Anwendung, da in diesem Fall eine Beschaffung entfällt. In der Kommentarliteratur wird jedoch davon ausgegangen, dass auch bei bereits im Bundeseigentum befindlichen Grundstücken ein Landbeschaffungsverfahren durchzuführen sei, um das Grundstück der Planungshoheit der Gemeinde zu entziehen. Dies widerspricht aber dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Absatz 1 LBG, daher wird die entsprechende Klarstellung ins Gesetz aufgenommen, das bei bereits im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücken, die bereits in der Vergangenheit militärisch genutzt wurden, eine schlichte Bezeichnung ausreicht um die Rechtsfolge des § 1 Absatz 3 herbeizuführen. Solange die Grundstücke noch keiner zivilen Nutzung zugeführt wurden, ist die

Planungshoheit der Gemeinden für diese Grundstücke noch nicht wieder aufgelebt. Um die erneute militärische Nutzung aber entsprechend transparent bekanntzugeben und Rechtssicherheit/-klarheit zu schaffen, wird dennoch eine erneute Bezeichnung erlassen. Aufgrund der fehlenden Planungshoheit der Gemeinden auf diesen Grundstücken wird jedoch auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens verzichtet. Um der Bedeutung der Planungshoheit der Gemeinden Rechnung zu tragen, greift die Regelung nur bei spätestens vor zehn Jahren aufgegebenen militärischer Nutzung. Ist die militärische Nutzung vor über zehn Jahren aufgegeben worden, greift auch bei diesen Beschaffungen das vollständige Landbeschaffungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes. Eine Vielzahl von militärisch genutzten Liegenschaften wurden vor rund zehn Jahren aufgrund der damaligen Sicherheitslage als entbehrlich eingestuft und an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückgegeben. Vor dem Hintergrund der geänderten Sicherheitslage besteht jetzt aber erneuter Bedarf für den notwendigen Aufwuchs der Bundeswehr. Damit der Personalaufwuchs entsprechend untergebracht werden kann, ist ein zügiger Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren geboten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Stromerzeugungsanlagen, die durch die Bundeswehr oder in ihrem Auftrag tätiger Dritter betrieben werden, dienen hauptsächlich der Steigerung der Resilienz und Autarkie. Daher sind Maßnahmen zur Erhöhung der Netzstabilität immer gegen die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung abzuwägen.

Zu Nummer 2

Die Duldung einer direkten Einflussnahme von nicht durch die Bundeswehr beauftragten Dritten auf die Energieerzeugungsanlagen der Bundeswehr oder in ihrem Auftrag tätige Dritte ist grundsätzlich auszuschließen. Sie widerspricht dem Autarkiegedanken der verteidigungspolitischen Interessen. Im Sinne der verfassungsrechtlichen Auftragserfüllung ist es im Interesse der Landes- und Bündnisverteidigung, dass die Bundeswehr eigenständig über eine erforderliche Abschaltung oder Nutzung der eigenen Stromerzeugungsanlagen entscheidet. Zudem ist die Reduzierung von Schnittstellen erforderlich, um die Resilienz und Autarkie zu stärken und an dieser Stelle nicht angreifbar zu sein. Gleichwohl hat die Bundeswehr oder der in ihrem Auftrag tätige Dritte in Verbindung mit § 13 Abs 1 Satz 2 und § 117c EnWG nach Möglichkeit den Anforderungen an die Netzdienlichkeit zu entsprechen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die vorgesehenen Neuregelungen in § 51 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 2 und § 68 Absatz 5 tragen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen geopolitischen Lage dem gesteigerten Bedürfnis nach Verfügbarkeit und möglichst weitgehender Nutzbarkeit von Flächen zu militärischen Zwecken Rechnung.

Zu Nummer 1

Der neue Absatz 3 in § 51 WHG regelt die künftige Festsetzung von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, als Trinkwasserschutzgebiete.

Nach Satz 1 sollen solche Flächen künftig nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. In Fällen der Nutzungskonkurrenz zwischen militärisch genutzten und solchen Flächen, die als Trinkwasserschutzgebiete in Betracht kommen, steht die militärische Nutzung der Flächen somit in der Regel ihrer gleichzeitigen Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet entgegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung (siehe hierzu § 50 Absatz 2 WHG) nur durch die Festsetzung der

militärisch genutzten Fläche als Trinkwasserschutzgebiet sichergestellt werden kann. Hierdurch soll insbesondere eine unverhältnismäßig aufwändige Wasserversorgung aus ortsfernen Wasservorkommen vermieden werden. Satz 1 gilt nur für die künftige Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten; bestehende Gebietsfestsetzungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Nach Satz 2 werden Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten auf militärisch genutzten Flächen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erlassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verteidigungsbelange bei der Gebietsfestsetzung angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen Satz 2 in § 52 Absatz 1 WHG ist bei Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG in Bezug auf künftig auszuweisende Wasserschutzgebiete auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Verteidigungszwecken dienen, grundsätzlich die bestimmungsgemäße Nutzung zu diesen Zwecken zu gewährleisten. Dies gilt mit Blick auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der öffentlichen Wasserversorgung sowie den Vorrang des EU-Rechts allerdings nicht, soweit die militärische Nutzung die öffentliche Wasserversorgung oder die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 sowie 47 WHG gefährden würde. Die genannten Vorschriften dienen der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), die Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele aus Gründen der Flächennutzung zu Verteidigungszwecken nicht zulässt. Der neue § 52 Absatz 1 Satz 2 gilt nur für künftige Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 und lässt bereits getroffene Anordnungen in Wasserschutzgebieten mit militärischer Nutzung unberührt.

Zu Nummer 3

Der neue § 68 Absatz 5 Satz 1 trifft für künftige baulich-technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die einen Gewässerausbau darstellen oder bei denen es sich um Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, oder um Bauten des Küstenschutzes handelt, eine dem neuen § 52 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Regelung. § 68 Absatz 5 Satz 1 gilt auch für den Bau von Poldern zur Rückhaltung von Hochwasser. Nach dieser Vorschrift ist bei solchen Maßnahmen auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, grundsätzlich die bestimmungsgemäße Nutzung zu diesen Zwecken zu gewährleisten. Dies gilt allerdings nicht, soweit durch diese Nutzung der bestehende Hochwasserschutz beeinträchtigt würde, etwa durch Schaffung neuer Abflusshindernisse. Diese Ausnahmeregelung trägt der Bedeutung des bestehenden Hochwasserschutzes auch für Schutz von Leben und Gesundheit von Anwohnern in hochwassergefährdeten Bereichen Rechnung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 52 regelt, welche Anforderungen an eine Sachverständigenorganisation zu stellen sind und wer diese anerkennt. Die Ergänzung von § 52 dient dazu, dass das BMVg für seinen Geschäftsbereich eine bundeswehreigene Stelle als anerkannte Sachverständigenorganisation bestimmen kann.

Die Bundeswehr hat mit der Technischen Überwachungsstelle der Bundeswehr (TÜStBw) eine vom Bundesministerium der Verteidigung eigene Stelle, die u. a. die Aufgaben im Sinne einer zugelassenen Überwachungsstelle wahrnimmt und als Leitungselement der Prüforganisation zur Technischen Überwachung von Arbeitsmitteln der Bundeswehr (TÜBw) fungiert. Die TÜStBw verfügt über die Fähigkeiten zur Durchführung von Sachverständigenprüfungen nach der Verordnung und führt diese aktuell außerhalb von Deutschland, z.B. an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie (Feld-)Tanklagern

in Einsätzen und anerkannten Missionen bereits durch. In Deutschland werden diese Sachverständigenprüfungen derzeit von externen Dienstleistern wahrgenommen.

Mit der Anpassung der Verordnung können in der Bundeswehr bereits vorhandene Fähigkeiten genutzt werden. Damit wird bei der zunehmender Bedrohungslage die eigene Handlungsfähigkeit gestärkt, die Resilienz gegen äußere Einflüsse in Krisensituationen verbessert, die Kraftstoffversorgung der Streitkräfte sichergestellt und die Abhängigkeit von externen Dienstleistern reduziert. Die Anerkennung der TÜStBw als Sachverständigenorganisation im Sinne der Verordnung ist ein Beitrag zur Steigerung der Resilienz, Kriegstüchtigkeit und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr.

Zu Artikel 12 (Änderung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung)

Nur das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde des Geschäftsbereichs können einschätzen, ob ein Bekanntwerden der Information aus diesem Bereich nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung haben könnte.

Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3

Die Änderungen in §§ 5, 6 und 7 sind notwendig, da Informationen über Medienver- und Entsorgung in Bundeswehrliegenschaften oder in Liegenschaften, die von verbündeten Streitkräften genutzt werden, Rückschlüsse auf die Art und Beschaffenheit der Versorgungsanlagen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte sowie auf militärische Aktivitäten an den jeweiligen Standorten ermöglichen. Daher sind entsprechende Daten von der Weitergabe oder Veröffentlichung auszunehmen. Die Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung und der Auftragserfüllung durch die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte, Geheimschutzinteressen sowie der Schutz gegen Ausspähung und Spionage überwiegen das öffentliche Interesse an der Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Daten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ausnahmeregelung für Anlagen, die erstmals nach dem 12. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden, wird gestrichen, da diese Ausnahmeregelung in der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) nicht vorgesehen ist. Für diese Anlagen gilt daher künftig § 12 Absatz 1 Satz 1. Da die Frist 12. November 2025 bereits abgelaufen ist, ist die Dokumentation der zuständigen Behörde in Absprache mit dieser so zeitnah wie möglich zu übermitteln.

Es ist davon auszugehen, dass maximal 10 Anlagen in Deutschland von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind. Auf Grund der geringen Fallzahl ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand vernachlässigbar. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die für die Bewertung erforderlichen Informationen im Wesentlichen bereits aufgrund des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens für die Wasserentnahme vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Notwendigkeit, in § 12 eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für die Erhebung der Daten festzulegen, ergibt sich, da nur das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde des Geschäftsbereichs einschätzen können, ob ein Bekanntwerden der Information aus diesem Bereich nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung haben könnte.

Zu Nummer 5

Die Ausnahmeregelung für Anlagen, die erstmals nach dem 12. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden, wird gestrichen, da diese Ausnahmeregelung in der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht vorgesehen ist. Für diese Anlagen gilt daher künftig § 15 Absatz 1 Satz 1, d.h. die zuständige Behörde hat die Risikomanagementmaßnahmen bis zum Ablauf des 12. Mai 2027 festzulegen.

Es ist davon auszugehen, dass maximal 10 Anlagen in Deutschland von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind. Auf Grund der geringen Fallzahl ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist neu im BWaldG. Die Ergänzung adressiert die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen, die nationalen Sicherheitsinteressen dienen, wie z. B. erforderliche Sichtachsen in militärischen Schießbahnen oder übererdete und mit Gehölzen bewachsene Bunker. Anlagen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung haben auf diesen Flächen Vorrang. Sie werden daher ausdrücklich vom Waldbegriff ausgenommen.

Die Vorgaben der neuen Nummer 6 Buchstabe b bezüglich der mit dieser Regelung nunmehr entfallenen Waldeigenschaft von der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Flächen gelten auch für entsprechende Bauwerke, die von hierzu qualifizierten zivilen Herstellern oder Wirtschaftsunternehmen im Auftrag der Bundeswehr, der NATO oder der Gaststreitkräfte zur Herstellung, Lagerung oder zur Vorbereitung auf den Transport oder den Einsatz von militärischer Munition oder Waffen unterhalten oder betrieben werden.

Die Herausnahme von Flächen entlang Sicherungseinrichtungen gemäß Nummer 6 Buchstabe c aus dem Waldbegriff soll die Bewirtschaftung (Pflege, Unterhaltung) erleichtern und zur Erhaltung der Sicherheit von militärischen Anlagen dienen.

Zu Nummer 2

Diese Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund der klimabedingten Waldschäden ist die Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallenden Totholzes oder Kronenteile im Wald in der jüngsten Vergangenheit stark angestiegen. Gleichzeitig wird der Druck der Erholungssuchenden auf den Wald immer stärker. Während es unstrittig ist, dass der Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich walddtypischer Gefahren auf Waldwegen – auch wenn diese stark frequentiert sind – hat, besteht Rechtsunsicherheit, ob dies auch dann gilt, wenn sich eine walddtypische Gefahr bei einem Verweilen von Waldbesuchern auf einer im Wald befindlichen Sitzgelegenheit realisiert. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass in diesem Fall eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers nicht besteht. Eine ständige Kontrolle auf walddtypische Gefahren ist für den Waldbesitzer nicht zumutbar. Um zukünftig die Bereitschaft der Waldbesitzer zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen, zu erhalten bzw. zu dulden, ist diesbezüglich eine Klarstellung erforderlich. Unter das Betreten im Sinne des Absatz 1 fällt insbesondere auch das Verweilen auf Sitzgelegenheiten. Typische Erholungseinrichtungen sind solche, deren Zweck nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt oder das Verweilen größerer Personengruppen ausgelegt sind, insbesondere Sitzbänke, Rastplätze oder Informationstafeln.

In § 14 Absatz 1 Satz 5 wird schließlich klargestellt, dass sich die Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht nicht nur auf die walddtypischen Gefahren beschränkt. Sie gilt auf den in § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Flächen auch für die besonderen walddtypischen Gefahren, die infolge der bestimmungsgemäßen Nutzung entstehen. Dies umfasst

insbesondere Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird die bisherige Regelung des § 45 BWaldG modernisiert und an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen angepasst. Die Änderungen bilden das Erfordernis ab, wegen der aktuellen weltpolitischen Bedrohungslage und dem deswegen notwendigen zeitkritischen Aufwuchs der Bundeswehr, derartige Vorhaben schnellstmöglich umzusetzen. Ein Verzug der Fertigstellung von Vorhaben der Verteidigung ist in der jetzigen Krisensituation nicht hinnehmbar.

Zu Absatz 1

§ 45 Absatz 1 BWaldG wird neu gefasst, damit die Funktionssicherung für die hier genannten Flächen, die besonderen Bundeszwecken dienen, klargestellt wird. Um auch Neuplanungen oder Erweiterungen einzubeziehen und hier das besondere Regelungsregime des § 45 BWaldG anzuwenden, wurde die Formulierung auch auf verbindliche Planungsentscheidungen ausgedehnt.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 zweiter Satzteil des BWaldG gF in Bezug auf Regelungen der Länder auf und verweist darauf, dass diese gegenüber einer bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Fläche zurückstehen müssen. Im Sinne einer Klarstellung werden von dieser Regelung auch die nach § 14 BWaldG zum Betreten des Waldes erlassenen Landesvorschriften umfasst: Auch diese sind nur anzuwenden, sofern dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Satz 3 stellt für die Flächen nach Nummer 1 und 2 klar, dass, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die verfassungsrechtlich verankerte Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, hier explizit keine Einschränkungen durch landesgesetzliche Vorgaben oder Planungen zulässig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Bestimmungen des § 45 Absatz 2 BWaldG gF auf, modernisiert und präzisiert diese.

In Satz 1 werden die gesetzesinternen Verweise aktualisiert und vervollständigt. Durch den Bezug auf Vorhaben in Nummer 1 wird klargestellt, dass Maßnahmen und Vorhaben, die auf die Erhaltung der eigentlichen Nutzung abzielen, verfahrensfrei sind. Lediglich bei neuen Vorhaben ist eine Entscheidung der für das Vorhaben zuständigen Bundesbehörde notwendig, die nach Benehmensherstellung mit der Landesbehörde stattfindet. Ferner wird klargestellt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde zu hören ist.

Satz 2 enthält zur Beschleunigung der verteidigungswichtigen Vorhaben eine Zustimmungsfiktion, wenn die zuständige Landesbehörde sich nicht innerhalb der genannten Frist zur Benehmensherstellung äußert.

Satz 3 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben speziell für Waldflächen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, deren Eigentümerin sie ist und die sie als Dienstleisterin betreut. Die Regelung bildet die bisherige Praxis ab und dient der Klarstellung. Sehen andere fachgesetzliche Regeln (wie z.B. das Landesbeschaffungsgesetz oder das Luftverkehrsgesetz) eine Anhörung der Landesbehörden vor, findet die Anhörung der zuständigen Forstbehörde und die abschließende Erörterung der forstrechtlichen Belange in diesem Rahmen und nicht gesondert über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben statt.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht § 45 Absatz 3 BWaldG (unverändert, lediglich mit angepasster Verweisung). Sie stellt angesichts der bei § 45 enthaltenen Privilegierung für bestimmte Bundeszwecke klar, dass auch Bundeseinrichtungen an die Regelung des § 8 gebunden sind, soweit es sich nicht um Flächen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 handelt. Auf Grund der Eilbedürftigkeit dieser Nutzungen und Vorhaben für den Aufwuchs der Bundeswehr findet keine forstliche Kompensation statt. Die Vorgaben für der Verteidigung dienende Flächen gelten auch für entsprechende Bauwerke, die von hierzu qualifizierten zivilen Herstellern oder Wirtschaftsunternehmen im Auftrag der Bundeswehr, der NATO oder Gaststreitkräften zur Herstellung, Lagerung oder zur Vorbereitung auf den Transport oder den Einsatz von Material, militärischer Munition oder Waffen unterhalten oder betrieben werden.

Die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Sonderregelung für das Land Berlin wird aufgehoben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz dienen der Vereinfachung und Beschleunigung dringend erforderlicher Infrastrukturverfahren zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr und der Bündnispartner. Sie dienen außerdem der Klarstellung, dass Flächen mit einer militärischen Zweckbindung, nicht von naturschutzfachlichen Planungen überlagert werden dürfen.

Zu Nummer 1

§ 4 wird neu gefasst, damit die Funktionssicherung für die hier genannten Flächen, die besonderen Bundeszwecken dienen, klargestellt wird.

Um auch Neuplanungen oder Erweiterungen einzubeziehen, wird die Formulierung auch auf Flächen ausgedehnt, für die bereits ein Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz eingeleitet wurde. Durch die Anknüpfung an § 1 Absatz 2 des Landbeschaffungsgesetzes, der die Anhörung der jeweils betroffenen Landesregierung regelt, wird sichergestellt, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den geplanten Neuplanungen und Erweiterungen Kenntnis erlangen und Maßnahmen unterlassen, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung zuwiderlaufen würden.

Zu Nummer 2

Angesichts der aktuellen weltpolitischen Bedrohungslage, die ein sehr zeitkritisches Element mit sich bringt, müssen die Projekte zum Aufwuchs der Bundeswehr schnellstmöglich durchgeführt werden. Dies betrifft Maßnahmen auf militärischen Liegenschaften nach § 4 Satz 1 Nummer 1 unabhängig von der jeweiligen Bauherrenschaft und der jeweiligen Durchführungsverantwortung für die Maßnahme. In der Regel werden diese Maßnahmen von den Einrichtungen der Länder, denen nach § 5b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde oder vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung durchgeführt. In Betracht kommen aber auch solche Maßnahmen, die von Behörden der Bundeswehrverwaltung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder anderen Behörden durchgeführt werden. Dies gilt auch für die in Satz 2 genannten privilegierten Vorhaben der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nach § 37a BauGB. Ein Verzug der Fertigstellung von Infrastrukturprojekten, wie er durch die erforderlichen Untersuchungen und gutachterliche Bewertung des Eingriffsumfangs vor Beginn der Baumaßnahmen bedingt wird, ist in der jetzigen Krisensituation nicht hinnehmbar. Daher wird für einen eng eingegrenzten Bereich von Vorhaben, welche der Bewältigung der aktuellen Krise durch die Sicherstellung der verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsfähigkeit dienen, die Handhabung der nationalen Eingriffsregelung für die Dauer des Aufwuchses der Bundeswehr so angepasst, wie es erforderlich ist, um mit den Projekten verzugslos zu beginnen. Der potentielle

Kompensationsumfang für einen Eingriff wird zunächst durch eine Abschlagszahlung abgebildet. Nachlaufend wird der tatsächliche Kompensationsumfang nach der Bundeskompensationsverordnung ermittelt und mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet.

Die näheren Details dieses Verfahrens und die Abläufe zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Verteidigung werden in einer gemeinsam erarbeiteten Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung in § 17 Absatz 6 Satz 3 wird das Kompensationsverzeichnis um Angaben zu Maßnahmen erweitert, die durch ein Ersatzgeld nach § 15 Absatz 9 finanziert werden. Zuständig für die Übermittlung ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder eine durch dieses zu bestimmender Dritter.

Zu Nummer 4

Durch Schutzgebiete nach §§ 23 und 26 BNatSchG sowie durch geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzliche geschützte Biotope nach den §§ 29 und 30 BNatSchG darf es keine Einschränkungen auf Flächen geben, die militärischen Zwecken dienen. Dies betrifft nur die Teile von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen, bei denen es zu einer Überschneidung mit Flächen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG kommt. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus § 4 BNatSchG und soll angesichts der Notwendigkeit der Ausweitung des Übungsbetriebs klarstellend bundesgesetzlich verankert werden, damit Unstimmigkeiten durch abweichende Landesregelungen vermieden werden. Satz 3 stellt klar, dass dies nicht für Natura-2000 Gebiete gilt. Bei der militärischen Nutzung ist sicherzustellen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden.

Zu Nummer 5

Mit einem neuen Absatz 9 wird geregelt, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen für Vorhaben, die unmittelbar der Landesverteidigung oder Erfüllung zwischenstaatlicher Verteidigungsverpflichtungen dienen, zukünftig einheitlich das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sowie auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) entscheidet. Die Änderung soll durch eine Verringerung der Schnittstellen der Beschleunigung dieser Vorhaben dienen.

Die Änderung betrifft alle Vorhaben, die unmittelbar der Vorbereitung, Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte dienen.

Zu Nummer 6

Durch den neu eingeführten Satz 2 wird sichergestellt, dass durch eine Erklärung nach Satz 1 militärische Nutzungen im Bereich der Küstengewässer bis zum 31. Dezember 2035 nicht beschränkt werden dürfen. § 20 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind auch im Bereich der Küstengewässer zu beachten.

Zu Nummer 7

Die Änderung stellt sicher, dass über Befreiungen für Vorhaben, die unmittelbar der Landesverteidigung oder Erfüllung zwischenstaatlicher Verteidigungsverpflichtungen dienen, für die Zeit des Aufwuchses der Bundeswehr einheitlich durch das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sowie auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) entschieden werden kann. Die Änderung soll durch eine Verringerung der Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Behörden der Beschleunigung dieser Vorhaben

dienen. Die Befreiung ergeht zukünftig gemeinsam mit der Entscheidung über die Durchführung eines Vorhabens. Die Formulierung zur Zuständigkeit orientiert sich an der bereits geltenden Regelung des § 48a Nummer 3 BNatSchG.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 15 sieht das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vor.

Table Briefings